Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5813

12. 10. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea in die Bundesrepublik Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses nach Artikel 5 dieser Verordnung,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2175/76 vom 3. September 1976 [2]) hat die Kommission eine für Deutschland geltende Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea eingeführt.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen gerechtfertigt hatten, bestehen fort; es ist daher angezeigt, die betreffenden Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 aufrechtzuerhalten;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigungspflicht bei der Einfuhr von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea in die Bundesrepublik Deutschland, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2175/76 der Kommission vom 3. September 1976 eingeführt worden ist, wird bis 31. Dezember 1977 aufrechterhalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 243 vom 4. September 1976, S. 8

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

In Artikel 4 des am 28. November 1975 paraphierten Entwurfs eines Abkommens zwischen der Republik Korea und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist für bestimmte Textilerzeugnisse ein Konsultationsverfahren vorgesehen, das im Falle einer tatsächlichen Gefahr der Marktzerrüttung die Anwendung von Schutzmaßnahmen ermöglicht.

Die deutschen Behörden haben bei den Dienststellen der Kommission die Anwendung dieses Verfahrens für die folgenden Waren beantragt: Socken, andere als Socken aus synthetischen Spinnstoffen, Strumpfhosen und Haushaltswäsche aus Baumwollfrottiergewebe; die Einfuhren dieser Waren aus Korea auf den deutschen Markt sind nämlich plötzlich und erheblich angestiegen.

Nach Konsultationen zwischen den Dienststellen der Kommission und den deutschen Behörden einerseits und den koreanischen Behörden andererseits hat sich Korea verpflichtet, seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach Deutschland für den Rest des Jahres 1976 und für das Jahr 1977 mengenmäßig zu beschränken.

Unter diesen Umständen hat die Kommission zur Anwendung der von den koreanischen Behörden getroffenen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene die Verordnung Nr. (EWG) 2175/76 [1]) über die in Deutschland geltende Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea erlassen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist. Sie unterbreitet dem Rat gemäß Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 [2]) des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung den beiliegenden Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 243 vom 4. September 1976

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 62/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.